2. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

2. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Ab 1. Januar 2024 sind für Pflegepersonen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2b SGB III erfüllen, folgende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen:

Monatliche Beiträge in €	
alte Länder	neue Länder
45,96	45,05